

Bekanntmachung der Stadt Kempen

zur Kommunalwahl am 25. Mai 2014

Hinweise zur Eintragung in das Wählerverzeichnis für wahlberechtigte Unionsbürger, die gemäß § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind

An der Kommunalwahl am 25. Mai 2014 kann nur teilnehmen, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ausländische Unionsbürger), die bei ihrer Meldebehörde am 16. Tag vor der Wahl (**Stichtag ist der 09. Mai 2014**) für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen, für die Hauptwohnung gemeldet sind, werden bei Vorliegen der wahlrechtlichen Voraussetzungen von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen. Sie erhalten von ihrer Wohnortgemeinde eine Wahlbenachrichtigung und können ohne Erfüllung sonstiger Formalitäten an der Wahl teilnehmen.

Ausländische Unionsbürger, die wegen Befreiung von der Meldepflicht nicht bei der Meldebehörde gemeldet sind, werden **nur auf Antrag** in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dafür ist Voraussetzung, dass der ausländische Unionsbürger gem. §§ 7 und 8 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 12 Abs. 7 und 8 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) am Wahltag

1. das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und
2. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in dem Wahlgebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.
3. in der Bundesrepublik Deutschland nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Der **Antrag** muss Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Er ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindebehörde zu stellen. In seinem Antrag hat der Unionsbürger durch Abgabe einer Versicherung an Eides statt den Nachweis für seine Wahlberechtigung zu erbringen. Der Bürgermeister kann die Vorlage eines gültigen Identitätsausweises und eines Nachweises über die Wohnung und den Zeitpunkt des Innehabens der Wohnung verlangen.

Der Antrag muss spätestens bis zum 09. Mai 2014 beim Wahlleiter der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 1. OG, Raum 104, 47906 Kempen **eingegangen** sein.

Einem später eingehenden Antrag kann nicht mehr entsprochen werden.

Antragsvordrucke werden im Rathaus der Stadt Kempen, Buttermarkt 1, 1. OG, Raum 104, 47906 Kempen, bereit gehalten.

Zuständige Gemeinde, an die der Antrag zu richten ist, ist die Gemeinde, in der der ausländische Unionsbürger seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen in Deutschland, seine Hauptwohnung innehat.

Kempen, den 09. April 2014

Stadt Kempen
Der Wahlleiter

gez.
Ferber
Erster Beigeordneter